



7/19

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
28. Mai 1954.

Nr. 2474.

Die Einwohnergemeinde Grenchen führte im Lingeriz eine Baulandumlegung durch. Die vorgeschriebene öffentliche Auflage hat stattgefunden. Einsprachen sind keine erhoben worden. Der Gemeinderat von Grenchen hat hierauf der Baulandumlegung zugestimmt. Das Verfahren wurde beachtet; die Baulandumlegung ist zweckmässig erfolgt. Es ist ihr deshalb gestützt auf § 27 des Baugesetzes und die regierungsrätliche Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland vom 16. Februar 1954 zuzustimmen.

Es wird

beschlossen:

1. Die vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Grenchen am 11. Mai 1954 gutgeheissene Baulandumlegung Lingeriz wird genehmigt.
2. Mit diesem Beschluss erwächst die Umlegung in Rechtskraft.

Genehmigungsgebühr: Fr. 20.- (Staatskanzlei Nr. 468 P.).

Der Staatsschreiber:

H. Schmid.

Bau-Departement (3), mit je 1 Plan No. 709'306 und 709'307 und einer Zuteilungs- und Geldausgleichstabelle und Akten.
Kantonsbuchhaltung und Finanzkontrolle.
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2).
Ammannamt der Einwohnergemeinde Grenchen, mit je 4 Plänen No. 709'306 und 709'307 und 4 Zustellungs- und Geldausgleichstabellen.
Kantonsingenieur (mit Akten)